



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Oktober 2011 (25.10)  
(OR. en)**

**11723/11  
ADD 1**

**PV/CONS 40  
TRANS 194  
TELECOM 97  
ENER 247**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

**Betr.: 3098. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR,  
TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 16. Juni 2011  
in Luxemburg**

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### Liste der A-PUNKTE (Dok. 11366/11 PTS A 58)

Punkt 1	Entwurf des Berichtigungshaushalts Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2011 – Einnahmenübersicht .....	3
---------	--	---

### TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 11038/11 OJ/CONS 38 TRANS 177 TELECOM 89 ENER 142)

Punkt 3	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) .....	3
Punkt 4	Vorschlag für eine Verordnung (EU) Nr. [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs .....	4
Punkt 6	Weißbuch – Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem.....	5

o

o o

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

#### **1. Entwurf des Berichtigungshaushalts Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2011 – Einnahmenübersicht**

Der Rat nahm seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushalts Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2011 an.

### **TAGESORDNUNGSPUNKTE**

#### **3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung)**

- Allgemeine Ausrichtung  
13789/10 TRANS 238 CODEC 862  
+ COR 1  
+ REV 1 (mt)  
11373/11 TRANS 188 CODEC 1005

Der Rat klärte die noch offenen Fragen und legte mit qualifizierter Mehrheit eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 11784/11 enthaltenen Text der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) fest.

Österreich und Luxemburg stimmten gegen die allgemeine Ausrichtung. Estland enthielt sich der Stimme.

Die Kommission hatte einen allgemeinen Vorbehalt gegen den Text der allgemeinen Ausrichtung.

Lettland legte die nachstehende Protokollerklärung vor.

#### **Erklärung Lettlands**

"Lettland unterstützt die Initiative zur Neufassung des ersten Eisenbahnpakets, wodurch der Rechtsrahmen für den europäischen Eisenbahnraum vereinfacht, präzisiert und modernisiert werden soll.

Allerdings hat Lettland Bedenken gegen einige Bestimmungen der Richtlinie. Nach Artikel 7 Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Nachweis dafür zu erbringen, dass das Ziel der Unabhängigkeit bei wesentlichen Funktionen der Infrastrukturbetreiber erreicht worden ist. Das Fehlen klar festgelegter Kriterien in der Richtlinie und die allgemeine Anforderung, der zufolge die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die wesentlichen Funktionen Stellen oder Unternehmen übertragen werden, die selbst keine Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, lassen viel Raum für Auslegungen und tragen nicht dazu bei, Unklarheiten und Lücken im bestehenden Rechtsrahmen zu beseitigen. Die Umsetzung der Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung und damit verbundene Vertragsverletzungsverfahren sind Beleg für die diesbezüglichen Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten. Genau festgelegte Kriterien würden die Umsetzung der Richtlinie erleichtern und der Eisenbahnsektor hätte zudem Gewissheit, dass nationale Maßnahmen nicht strenger sind als der von der EU vorgegebene Rechtsrahmen.

Des Weiteren hat Lettland Bedenken dagegen, die Erhebung von Wegeentgelten in die Liste der wesentlichen Funktionen aufzunehmen (Artikel 7 Absatz 1). Lettland hat volles Verständnis für die Notwendigkeit, Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Im Falle Lettlands sollte diese Funktion vom Infrastrukturbetreiber, der zugleich Eigentümer der Infrastruktur ist, auf den Erbringer der wesentlichen Funktionen übertragen werden. Dies würde sich jedoch nachteilig auf die Möglichkeiten des Infrastrukturbetreibers, seine Finanzen zu kontrollieren, auf seine gegenwärtigen und künftigen finanziellen Verpflichtungen sowie auf die Finanzierung der Infrastrukturentwicklung auswirken.

Ungeachtet der genannten Bedenken ist sich Lettland darüber im Klaren, wie wichtig es ist, bei der Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums weiter voranzukommen, und es bekundet seine Unterstützung für eine allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie."

4. **Vorschlag für eine Verordnung (EU) Nr. [.../...] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs**
- Allgemeine Ausrichtung  
15717/10 MAR 111 CODEC 1210  
11257/11 MAR 91 CODEC 984

Der Rat nahm eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf der Verordnung in der Fassung des Dokuments 11769/11 an. Die Kommission hatte einen allgemeinen Vorbehalt gegen den Text der allgemeinen Ausrichtung.

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN**

*(gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [auf Vorschlag des Vorsitzes])*

**6. Weißbuch – Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem**

- Orientierungsaussprache  
(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [auf Vorschlag des Vorsitzes])
  - 8333/11 TRANS 102 MAR 48 AVIATION 74 ENV 247 ENER 72 IND 39
  - 10531/11 TRANS 153 MAR 77 AVIATION 144 ENV 378 ENER 118 IND 70
  - + COR 1
  - + ADD 1-24
  - + ADD 3 REV 2
  - + ADD 21 REV 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das Verkehrsweißbuch. Im Lichte dieser Aussprache fasste der Vorsitz die Standpunkte der Mitgliedstaaten, auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Beiträge der Delegationen, in einem Synthesepapier zusammen. Der Rat nahm dieses Papier (Dok. 11255/11) zur Kenntnis.

=====